Geschäftsordnung des Landesvorstandes 2026
der GRÜNEN JUGEND Hamburg

beschlossen auf der Sitzung des Landesvorstandes am 11.11.2025

1. Der Landesvorstand trifft sich in der Regel wöchentlich zu Landesvorstandssitzungen. Die politische Geschäftsführung lädt zur Sitzung möglichst frühzeitig, spätestens jedoch mit einer Frist von einer Woche ein. Die öffentliche Einladung erfolgt über den Kalender auf der Website der GRÜNEN JUGEND Hamburg. In dringenden und zu begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes verlangt.
   1.1. Sofern der Landesvorstand als gesamtes nicht quotiert besetzt ist, ist eine außerordentliche Sitzung auch dann einzuberufen, wenn alle FLINTA*-Personen des Landesvorstands dies verlangen.

2. Zusätzlich zu den regulären Landesvorstandssitzungen können lange Sitzungen am Wochenende stattfinden. Diese Sitzungen dienen vor allem der Debatte über aktuelle politische Themen und der Verbandsentwicklung sowie der Weiterbildung und dem Austausch untereinander.

3. Die Landesvorstandssitzungen gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Im öffentlichen Teil haben alle Mitglieder ein Besuchs- und Rederecht. Die Landesvorstandssitzungen am Wochenende sind grundsätzlich nicht-öffentlich.

4. Die Sprecher*innen, die politische Geschäftsführung und die Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.
   4.1. Die Sprecher*innen vertreten sich gegenseitig.
   4.2. Die politische Geschäftsführung und die Schatzmeisterei vertreten sich gegenseitig.
   4.3. Im Falle, dass die in Punkt 4.1. und 4.2. festgelegten Vertretungen nicht möglich sind, vertritt eine andere Person aus dem geschäftsführenden Landesvorstand.
   4.4. Eine Vertretungssituation tritt ein, wenn beide folgenden Bedingungen erfüllt sind:
      4.4.1. Ein Mitglied des gLaVo ist an der Ausübung seines Amtes durch Krankheit und/oder Nichterreichbarkeit gehindert.
      4.4.2. Die Erledigung von Aufgaben des Amtes ist dringlich und kann nicht bis zur Behebung des Hindernisses aufgeschoben werden.
   4.5. Die Wahrnehmung der Vertretung für die Schatzmeisterei setzt die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit der vertretenden Person voraus.
   4.6. Bei Krankheit und/oder Nichterreichbarkeit einer FLINTA*-Person im geschäftsführenden Landesvorstand rückt die Koordinator*in für Geschlechterstrategie für den Zeitraum des Ausfalls in den geschäftsführenden Landesvorstand auf.

5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Landesvorstandsmitglieder und mindestens zwei FLINTA*-Personen des Landesvorstandes anwesend sind. Vor einem Beschluss kann satzungsgemäß ein FLINTA*-Forum einberufen werden. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitgliedern dafür stimmt.
   5.1. Erhält ein Beschluss die erforderliche Mehrheit aller anwesenden Personen, es stimmen jedoch alle anwesenden FLINTA*-Personen gegen den zu fassenden Beschluss, gilt der Beschluss als vorerst nicht angenommen. Der Landesvorstand

entscheidet mit absoluter Mehrheit aller Landesvorstandsmitglieder, ob der Beschluss als zeitkritisch eingestuft wird.

5.2. Wird der Beschluss als zeitkritisch eingestuft, wird eine hart-quotierte Debatte eröffnet. Im Anschluss erfolgt eine erneute Abstimmung über einen, nach der Debatte, geänderten Beschlussvorschlag.

5.3. Wird der Beschluss nicht als zeitkritisch eingestuft, wird der zu fassende Beschluss auf die Tagesordnung der nächsten Landesvorstandssitzung verschoben. Ziel ist es, mehr Zeit für weiteren Austausch und Debatte zu dem zu beschließenden Thema zu ermöglichen. Der Beschlussvorschlag muss dann bis zur nächsten Sitzung überarbeitet werden.

5.4. Die erneute Abstimmung nach Punkt 5.2. oder 5.3. ist final. Wird der Beschluss in dieser Abstimmung angenommen, obwohl weiterhin alle anwesenden FLINTA*-Personen einstimmig dagegen stimmen, ist dies im Protokoll entsprechend zu vermerken.

5.5. Die Punkte 5.1., 5.2., 5.3. und 5.4. finden nur Anwendung, wenn der gesamte Landesvorstand nicht quotiert besetzt ist.

6. Finanzbeschlüsse können nur durch eine Mehrheit aller Landesvorstandsmitglieder unter Anwesenheit der Schatzmeisterei oder ihrer Vertretung herbeigeführt werden.

6.1. Sofern der Landesvorstand als gesamtes nicht quotiert besetzt ist, wird ein Finanzbeschluss nur gültig, wenn mindestens eine FLINTA*-Person zugestimmt hat.

7. Beschlüsse des Landesvorstandes können im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Landesvorstandsmitglieder. Im Umlaufverfahren werden öffentliche Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Landesvorstandes, finanzwirksame Beschlüsse oder Pressemitteilungen beschlossen.

7.1. Sofern der Landesvorstand als gesamtes nicht quotiert besetzt ist, wird ein Beschluss nur gültig, wenn mindestens eine FLINTA*-Person zugestimmt hat.

8. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, Auf Antrag eines Landesvorstandsmitglieds kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Auszählung erfolgt öffentlich durch ein Landesvorstandsmitglied.

8.1. Wenn der gesamte Landesvorstand nicht quotiert ist und der Antrag auf geheime Abstimmung nicht von einer FLINTA*-Person gestellt wird, ist die Zustimmung von mindestens einer anwesenden FLINTA*-Person notwendig, um die Abstimmung geheim durchzuführen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, erfolgt die Abstimmung offen. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder zustimmt.

9. Über Beschlüsse und Sitzungen des gesamten und des geschäftsführenden Landesvorstands ist ein Protokoll zu führen. Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen. Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann innerhalb einer Woche Widerspruch gegen Inhalte des Protokolls einlegen. Das Protokoll wird nach Abstimmung darüber in der nächsten Landesvorstandssitzung gültig

10. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für Personalanliegen zuständig.

11. Die Schatzmeisterei vertritt die GRÜNE JUGEND Hamburg in allen finanziellen Angelegenheiten nach außen.

12. Der Landesvorstand gibt sich eine Aufgabenverteilung. Darin werden die Betreuung formaler Zuständigkeiten und die Zuständigkeit der Gremien geregelt.

FLINTA* steht für Frauen, Lesben, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen, trans Personen, agender Personen sowie Personen mit anderer marginalisierter Geschlechtsidentität. Der Begriff benennt ausdrücklich all jene, die strukturell vom Patriarchat unterdrückt werden - sei es aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Positionierung außerhalb der cis-heteronormativen Norm.